

Verkehrsreglerschulung

Tagesablauf

- Vorstellung
- Warum mache ich den Kurs ? - Ziele des Kurses
- Grundbegriffe des Verkehrsrechts
- Arm- und Lichtzeichen
- Absicherung von Einsatzstellen
- Praxis

Warum mache ich den Kurs ?

- Voraussetzung für die Betreuung mit der Verkehrsregelung durch die Behörde.
- Geschulte Kräfte für Einsätze und Veranstaltungen.
- Besondere Kenntnisse bei der Absicherung von Unfallstellen.

Ziele des Kurses

- Ablegen der inneren Unruhe beim händischen Regeln des Verkehrs.
- Richtiges Verhalten beim Absichern einer Unfallstelle.
- Sensibilisierung für Eigensicherung.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

- § 1 Geltungsbereich der StVO
- § 2 Begriffsbestimmungen StVO
- § 3 Vertrauensgrundsatz
- § 4 Verkehrsunfall
- § 34 Ausstattung der Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs
- § 44b Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen
- § 49 Allgemeines über Gefahrenzeichen

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

- § 50 Die Gefahrenzeichen
- § 89 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen
- § 89a Entfernung von Hindernissen
- § 97 Organe der Straßenaufsicht

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 1 Geltungsbereich

Wo findet sie StVO Anwendung ?

Auf Straßen, die von **JEDERMANN** unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können.



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 2 Begriffsbestimmungen

Was ist eine Straße ?

Eine für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gemeinsam bestimmte Landfläche, samt der in ihrem Zuge befindlichen Einrichtungen.



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 2 Begriffsbestimmungen

Was ist eine Fahrbahn ?

Der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße.



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 2 Begriffsbestimmungen

Was ist eine geregelte Kreuzung ?

Eine Kreuzung auf welcher der Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.
Blinkend gelbes Licht gilt nicht als Regelung.



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 3 Vertrauensgrundsatz

Jeder Straßenbenutzer darf darauf vertrauen, dass andere Personen die für die Benutzung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsse annehmen, dass es sich um Kinder, Sehbehinderte, Körperbehinderte oder Personen handelt, aus deren Gehabe anzunehmen ist, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen bzw. diese zu befolgen.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 3 Vertrauensgrundsatz

Pflichten gegenüber solchen Personen?

- Verminderung der Fahrgeschwindigkeit
- Bremsbereitschaft



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 4 Verkehrsunfälle

Was ist ein Verkehrsunfall ?

Jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr in ursächlichen Zusammenhang stehende Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichen Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 4 Verkehrsunfälle

Pflichten der Unfallbeteiligten:

- Anhaltepflicht
- Absichern der Unfallstelle
- Hilfeleistungspflicht
- Verständigungspflicht
- Mitwirkung an der Sachverhaltsklärung



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 4 Verkehrsunfälle

Pflichten des Unfallzeugen:

- Hilfeleistungspflicht

H - Hilfe rufen

E - Ermutigen und trösten

L - Lebenswichtige Funktionen (Atmung, Herzschlag) kontrollieren

D - Decke unter- und überlegen



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 4 Verkehrsunfälle

Pflichten für JEDERMANN:

Die Herbeiholung von Hilfe ist zu ermöglichen.



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 4 Verkehrsunfälle

Körperliche Verletzungen bei Hilfeleistung ?

Keine Regressansprüche
nach dem ABGB.



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 34 Ausstattung der Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs

Straßenverkehrszeichen müssen bei Tageslicht und bei Dunkelheit im Scheinwerferlicht deutlich erkennbar sein.

Straßenverkehrszeichen die den fließenden Verkehr betreffen, müssen mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit beleuchtet sein.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 44b Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen auch die Organe der Feuerwehr nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung veranlassen.

Dies kann durch Anbringung von Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen, Verkehrsampeln oder händischer Verkehrsregelung erfolgen.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 44b Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

Welche Ereignisse können das sein?

- erwartete Elementarereignisse
- bereits eingetretene Elementarereignisse
- unvorhersehbar eingetretene Straßen- oder Baugebrechen



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 44b Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

Welche Ereignisse können das sein?

- unvorhersehbar eingetretene Ereignisse, wie z.B. Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen udgl., die besondere Verkehrsregelung erfordern.



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 44b Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

Ist der Grund für die Veranlassung oder Maßnahme weggefallen, so hat das tätig gewordene Organ die Veranlassung oder Maßnahme sofort aufzuheben.

Die Behörde des tätig gewordenen Organs muss von der Veranlassung oder Maßnahme sowie der Aufhebung unverzüglich benachrichtigt werden. Die Behörde hat die Verständigung in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 44b Unaufschiebbar Verkehrsbeschränkungen

Die Behörde hat die Aufhebung der Maßnahme zu verlangen, wenn der Grund dafür weggefallen ist oder die Veranlassung oder Maßnahme gesetzwidrig oder sachlich unrichtig war.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 49 Allgemeines über Gefahrenzeichen

Gefahrenzeichen kündigen an, dass sich in Fahrtrichtung auf der Fahrbahn Gefahrenstellen befinden.

Die Lenker von Fahrzeugen haben sich in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch Verminderung der Geschwindigkeit, der angekündigten Gefahr entsprechend zu verhalten.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 49 Allgemeines über Gefahrenzeichen

Entfernung zur Gefahrenstelle (Unfallstelle):

Autobahnen: 250 – 400 Meter

Andere Straßen: 150 – 250 Meter

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 50 Die Gefahrenzeichen

Welche Gefahrenzeichen gibt es ?

16. „ANDERE GEFAHREN“



Dieses Zeichen kündigt andere als in Z 1 bis 15 angeführte Gefahrenstellen an. Auf einer Zusatztafel unter dem Zeichen kann die Gefahr näher bezeichnet werden, wie etwa Bankett nicht befahrbar, Holzbringung, Lawinengefahr, Wasserschutzgebiet u. dgl.

10. „SCHLEUDERGEFAHR“



Dieses Zeichen zeigt Stellen an, auf denen auf der Fahrbahn unter besonderen Verhält-

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 50 Die Gefahrenzeichen

Welche Gefahrenzeichen gibt es ?

8. „FAHRBAHNVERENGUNG“

a)



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 89 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen

Gegenstände die auf der Straße stehen oder liegen, sind von den Verfügungsberechtigten durch das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ und bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert durch Lampen kenntlich zu machen.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 89 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen

Kann an beiden Seiten vorbeigefahren werden, so ist der Gegenstand mit gelbem Licht zu kennzeichnen.

Kann nur auf der linken Seite vorbeigefahren werden, ist der Gegenstand mit rotem Licht zu kennzeichnen.

Kann nur auf der rechten Seite vorbeigefahren werden, ist der Gegenstand mit weißem Licht zu kennzeichnen.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 89 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen

Warneinrichtung (Pannendreieck) wenn:

Mehrspuriges Fahrzeug auf einer Freilandstraße, auf einer unübersichtlichen Straßenstelle, bei durch Witterung bedingt schlechter Sicht, Dämmerung oder Dunkelheit zum Stillstand gelangt.

Auch wenn eine der Voraussetzungen fehlt, ist dringend anzuraten die Warneinrichtung aufzustellen.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 89a Entfernung von Hindernissen

Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind Organe der Feuerwehr berechtigt, Fahrzeuge oder Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn sie am Vorbei- oder Wegfahren gehindert sind. (Behindert ist zu wenig)



Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 89a Entfernung von Hindernissen

Von der Entfernung des Gegenstandes und vom Ort der Verbringung ist sowohl die dem Ort der bisherigen Aufstellung oder Lagerung am nächsten gelegene als auch die hierfür zuständige Polizeiinspektion unverzüglich zu verständigen.

Bei einer Entfernung wegen „Unaufschiebbarkeit“ ist auch die Behörde unverzüglich zu verständigen.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 97 Organe der Straßenaufsicht

Bei Gefahr im Verzug , wie zum Beispiel bei Bränden oder Unfällen, oder in besonderen Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Straßenbauten, kann die Behörde, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, außer den Organen der Straßenaufsicht auch andere geeignet scheinende Personen mit der Regelung des Verkehrs auf den in Betracht kommenden Straßenteilen vorübergehend betrauen

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 97 Organe der Straßenaufsicht

Diese betrauten Organe sind, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erfordert, berechtigt, einzelnen Straßenbenutzern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen, und zwar auch solche, die von den sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen abweichen.

Grundbegriffe des Verkehrsrechts

§ 97 Organe der Straßenaufsicht

Die Anordnungen dürfen

- nur gegeben werden, wenn die Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist,
- nur befolgt werden, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

Arm- und Lichtzeichen

Arm- und Lichtzeichen

- § 36 Zeichengebung
- § 37 Bedeutung der Armzeichen
- § 40 Signalscheiben
- § 41 Hilfszeichen

Arm- und Lichtzeichen

§ 36 Zeichengebung

Armzeichen sind unter Bedachtnahme auf die jeweilige Verkehrslage und nach den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, zu geben.

Arm- und Lichtzeichen

§ 36 Zeichengebung

Wenn der Verkehr durch Armzeichen oder Lichtzeichen geregelt wird, so gehen diese sowohl den Straßenverkehrszeichen als auch den Bodenmarkierungen vor.

Arm- und Lichtzeichen

§ 37 Bedeutung der Armzeichen

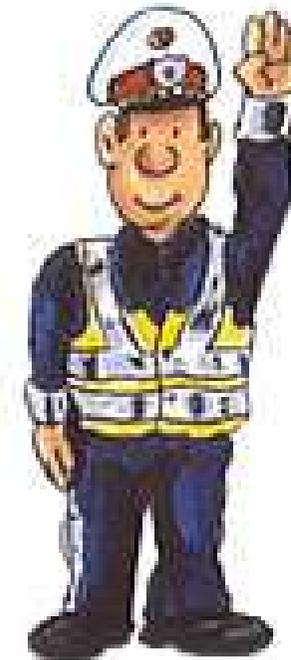
Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm nach oben, so gilt dies als Zeichen für „Halt“.



Arm- und Lichtzeichen

§ 37 Bedeutung der Armzeichen

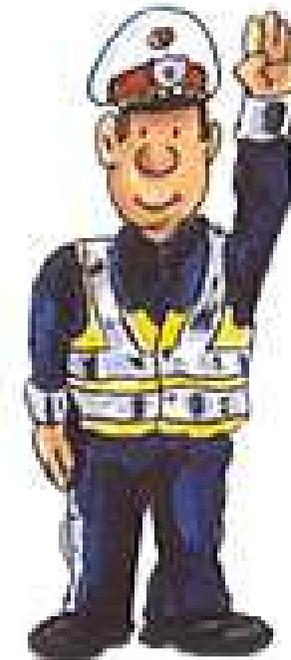
- Lenker haben anzuhalten:
 - vor einer Haltelinie
 - vor einem Schutzweg
 - vor einer Radfahrüberfahrt
 - vor der Kreuzung



Arm- und Lichtzeichen

§ 37 Bedeutung der Armzeichen

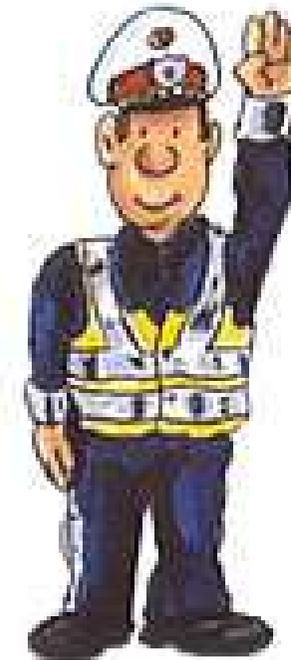
Ist das Anhalten nicht mehr möglich, ist die Kreuzung zu durchfahren.



Arm- und Lichtzeichen

§ 37 Bedeutung der Armzeichen

Fahrzeuglenker die sich bereits auf der Kreuzung befinden, haben sie so rasch, wie dies möglich und erlaubt ist, zu verlassen.



Arm- und Lichtzeichen

§ 37 Bedeutung der Armzeichen

Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten beide Arme quer zu beiden Fahrtrichtungen, so gilt dies als Zeichen für „Halt“ für den Verkehr in diesen Fahrtrichtungen.



Arm- und Lichtzeichen

§ 37 Bedeutung der Armzeichen

Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm oder beide Arme parallel zu den Fahrtrichtungen, so gilt dies als Zeichen für „Freie Fahrt“ für den Verkehr in diesen Fahrtrichtungen.



Arm- und Lichtzeichen

§ 37 Bedeutung der Armzeichen

Ein Verkehrsposten darf, nachdem er die Armzeichen („Halt“ und „Freie Fahrt“ gegeben hat, die Arme wieder senken.

Bewegt ein Verkehrsposten einen Arm auf und ab, so bedeutet dies das die Geschwindigkeit zu verringern ist.

Arm- und Lichtzeichen

§ 37 Bedeutung der Armzeichen

Allgemeines:

Hineingehen in die Kreuzung mit einem Arm nach oben.

Umlegen von „Freie Fahrt“ auf „Halt“ immer mit erhobenem Arm.

Arm- und Lichtzeichen

§ 40 Signalscheiben



Arm- und Lichtzeichen

§ 40 Signalscheiben

Die Zeichen „HALT“ oder „FREIE FAHRT“ können, wenn es die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, mittels roter und grüner Signalscheibe gegeben werden.

Arm- und Lichtzeichen

§ 41 Hilfszeichen

Wird der Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt, so können Straßenbenützern durch leicht verständliche und gut wahrnehmbaren Zeichen von einer solchen Regelung abweichenden Anordnungen gegeben werden.

Arm- und Lichtzeichen

§ 41 Hilfszeichen

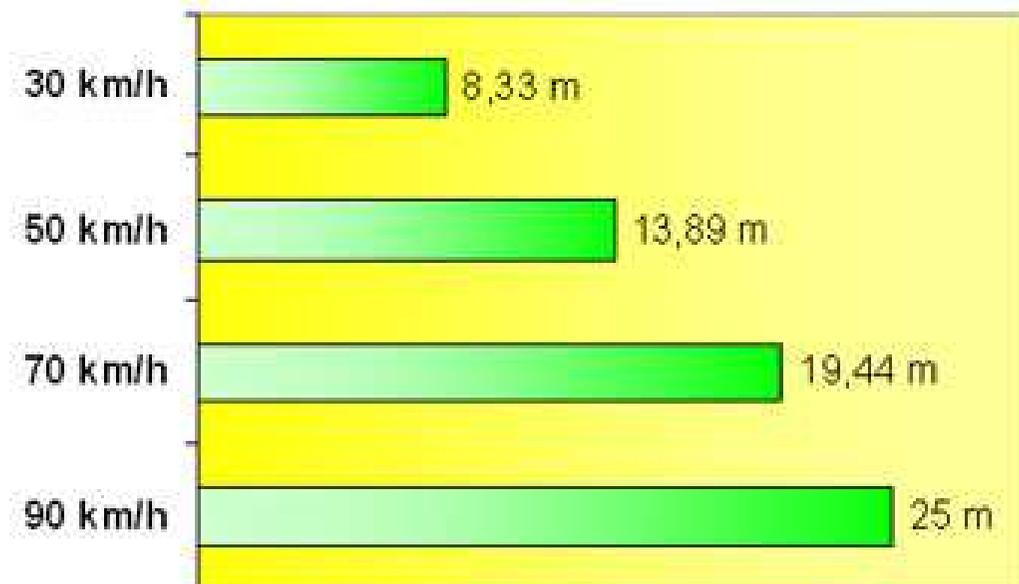
Solche Zeichen dürfen nur gegeben werden, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert und ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Straßenbenutzer haben Hilfszeichen nur zu befolgen, wenn dies ohne Gefährdung von Personen oder Beschädigung von Sachen möglich ist.

Absicherung von Einsatzstellen

Absicherung von Einsatzstellen

Reaktionsweg

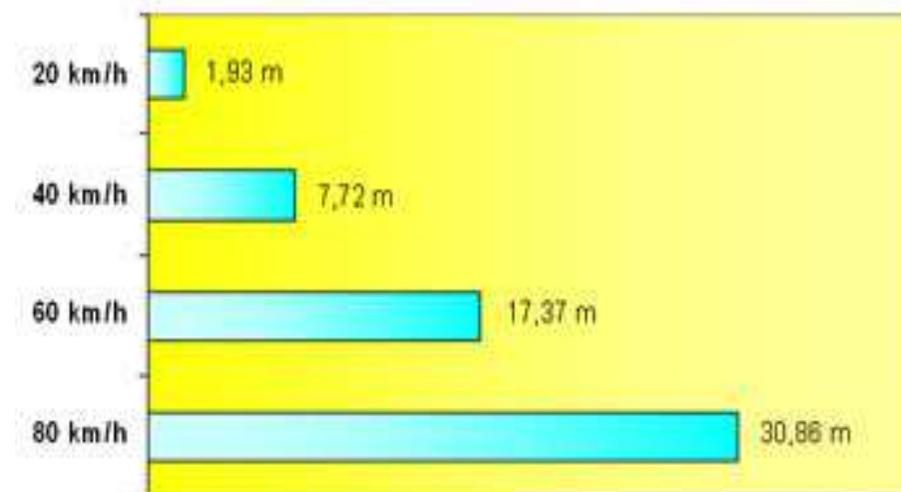
Der Mensch hat etwa 1 Sekunde Reaktionszeit, wenn er nicht abgelenkt ist.



Absicherung von Einsatzstellen

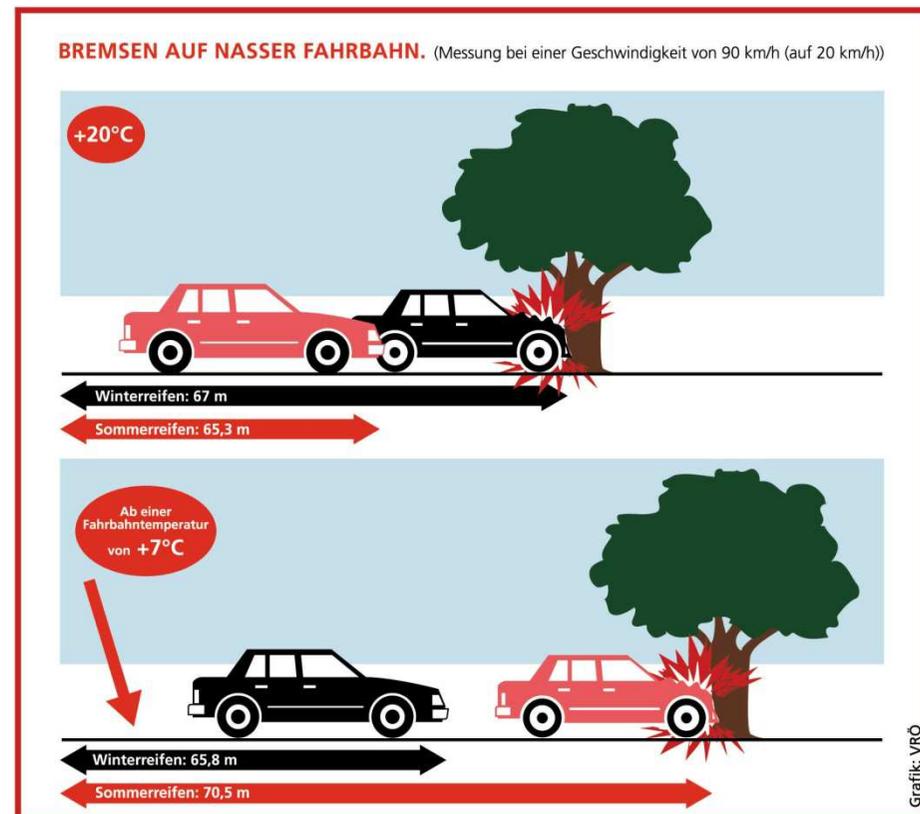
Bremsweg

Bei doppelter
Geschwindigkeit
vervierfacht sich der
Bremsweg.



Absicherung von Einsatzstellen

Fahrbahnzustand und Bereifung sind wesentliche Faktoren.



Absicherung von Einsatzstellen

Aufprallgeschwindigkeit

..... nimmt gewaltig zu,
wenn man nur wenige
km/h schneller fährt.



Absicherung von Einsatzstellen

Ausrüstung des Verkehrsreglers



Funkgerät (Analog?)



Faltsignal



Blitzlampen

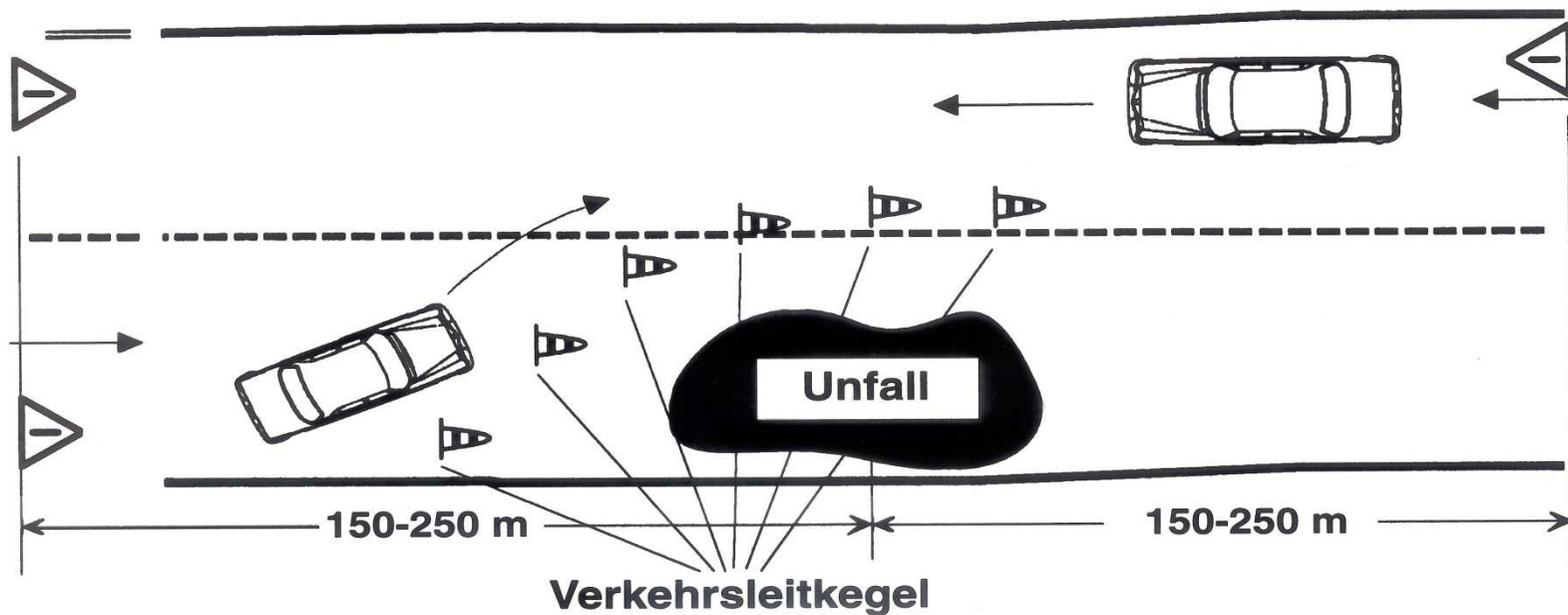


Verkehrsleitkegel



Absicherung von Einsatzstellen

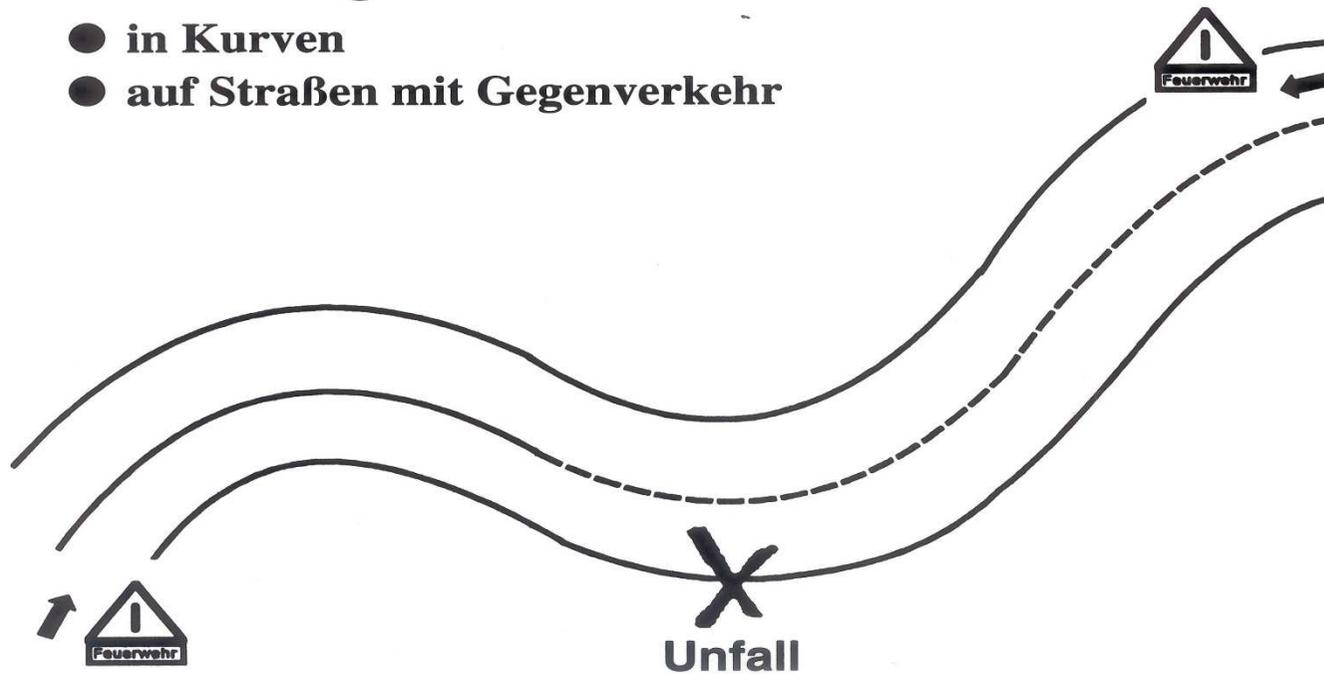
Absichern auf einer Freilandstraße



Absicherung von Einsatzstellen

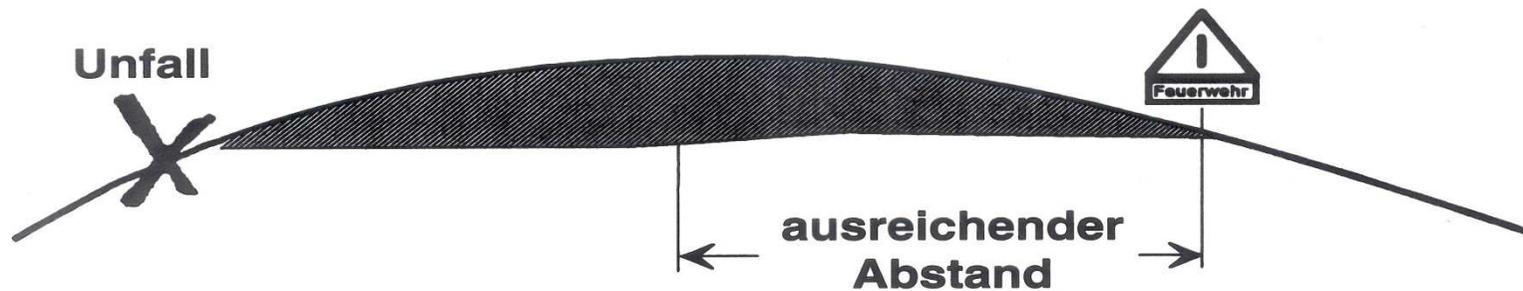
Absicherung der Einsatzstelle

- in Kurven
- auf Straßen mit Gegenverkehr



Absicherung von Einsatzstellen

Absicherung vor Kuppen in ausreichendem Abstand



Absicherung von Einsatzstellen

Absichern auf einer Autobahn oder Autostraße

